

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/371/2015-1	AZ:	08.04.2016
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Befreiungsantrag für die Fällung von drei Bäumen Am Hünengrab 5		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.04.2016	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Bauvoranfrage und der Befreiungsantrag wurden in der Bauausschusssitzung am 26.11.2015 beraten, siehe Vorlage 12/371/2015. Der Ausschuss hat das Einvernehmen für die Bauvoranfrage erteilt, aber nur die Zustimmung für Fällung von zwei Buchen (Baum B und C) im südlichen Bereich des Grundstückes in Aussicht gestellt.

Zusätzlich wird jetzt ein Befreiungsantrag für die Fällung einer anderen Buche (Baum D) gestellt, die bisher nicht beraten wurde. Herr Mylius hat bei einem Ortstermin auf die Gefahrenlage dieses Baumes hingewiesen und kann den Sachverhalt dazu näher erläutern.

Für die Naturschutzbehörde ist die Darstellung des Schattenwurfes erarbeitet worden.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle stellt sein gemeindliches Einvernehmen im Rahmen eines Bauantrages für den zusätzlichen Befreiungsantrag für die Fällung der geschützten Buche (Baum D) für das Grundstück „Am Hünengrab 5“ in Aussicht. Für den Baum ist eine Ersatzpflanzung gemäß dem Bebauungsplan Nr. 2 „Kuhkoppel“, in Verbindung mit der Baumschutzsatzung der Gemeinde Aumühle, vorzunehmen.

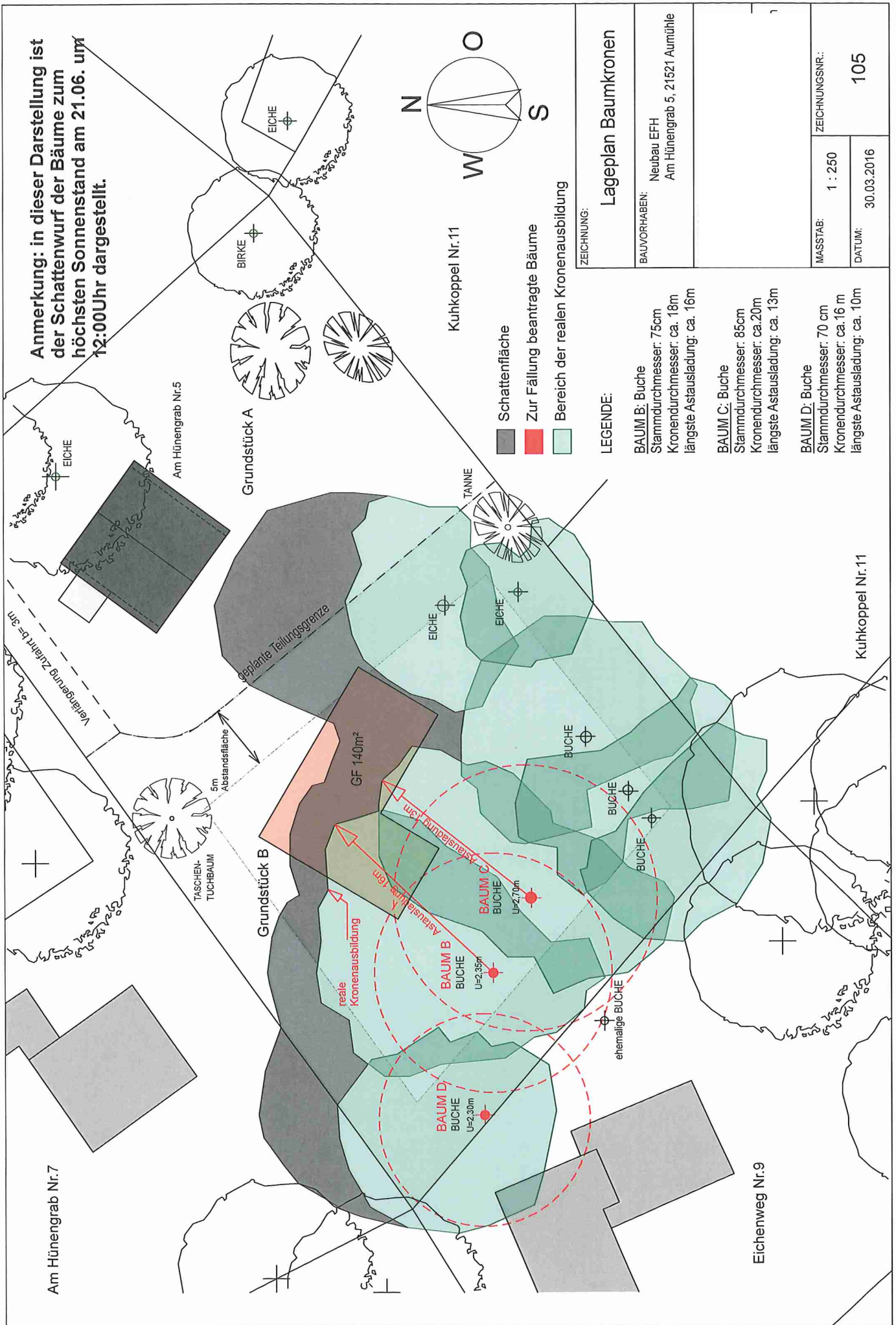
Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr _____ von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Anmerkung: in dieser Darstellung ist der Schattenwurf der Bäume zum höchsten Sonnenstand am 21.06. um 12:00Uhr dargestellt.



Kuhkoppel Nr.11

- Schattenfläche
- Zur Fällung beantragte Bäume
- Bereich der realen Kronenausbildung

LEGENDE:

- BAUM B: Buche
Stammdurchmesser: 75cm
Kronendurchmesser: ca. 18m
längste Astausladung: ca. 16m
- BAUM C: Buche
Stammdurchmesser: 85cm
Kronendurchmesser: ca. 20m
längste Astausladung: ca. 13m
- BAUM D: Buche
Stammdurchmesser: 70 cm
Kronendurchmesser: ca. 16 m
längste Astausladung: ca. 10m

ZEICHNUNG:

Lageplan Baumkronen

BAUVORHABEN:

Neubau EFH
Am Hünengrab 5, 21521 Aumühle

MASSTAB:	1 : 250	ZEICHNUNGSNR.:	105
DATUM:	30.03.2016		

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
-Bauordnung und Denkmalschutz-
Barlachstr.2
23909 Ratzeburg

Aumühle, den 01.04.2016

Betr. : **Bauvoranfrage Az. 3301-00353155 RN4322-02015-02**
Neubau Einfamilienhaus Am Hünengrab 5, 21521 Aumühle

Sehr geehrte Frau Kocik,

anliegend erhalten Sie weitere Unterlagen und Erläuterungen zum Vorhaben mit dem Ziel, die verbliebenen Bedenken der Stellungnahme von Frau Lange vom 02.03.2016 auszuräumen.

Hierzu haben wir im beiliegenden Lageplan folgende Eintragungen ergänzt

- Lage der zu Fällung beantragten Bäume mit Stammdurchmesser, Baumhöhe und Kronendurchmesser
- Reale Kronenbildung
- Verschattungsgrenzen am Boden zum günstigsten Zeitpunkt (21.Juni 12:00)

Die Darstellung zeigt, daß die Verschattung selbst zum günstigsten Besonnungszeitpunkt des Jahres die der Sonne zugewandten Seiten des Hauses vollständig abdeckt. Dieser Sachverhalt ist unzumutbar, da es sich nach geltendem Baurecht um eine Baufläche der Gemeinde handelt.
Zu den beantragten Fällungen möchten wir Folgendes ausführen.

Buchen B und C

Die Fällung beider Buchen wird nicht mit mangelnder Vitalität sondern hauptsächlich mit der Verschattung begründet. Artenschutzrechtliche Bedenken wurden in der Stellungnahme des Biologen behandelt und sind nicht relevant.

Buche D

Der Antrag zur Fällung ergibt sich aus der Zwieselbildung und der damit verbundenen Bruchgefahr.

Durch die Grenzlage beträgt der Abstand des Baumes zum Nachbarn ca. 3,0-4,0m. Vom Nachbarn wurde die Fällung wegen der Gefahrenlage für seine Kinder (1-7Jahre alt) bereits angemahnt. Ergänzend zur Stellungnahme von Herrn Bohlens möchten wir auf folgendes hinweisen: Der Baum wurde durch Fällungen einer mehrstämmigen Buche in direkter Nähe zur Buche im letzten Jahr freigestellt. Er steht daher in direkter Front zum Westwind. Durch die Freistellung ist bereits ein großer Stamm der Buche C in 11m Höhe beim Sturm herausgebrochen.

Generell folgen wir Frau Lange, daß im Vorwege einer möglichen Bebauung die Fällung der Bäume nicht möglich ist. Dieses soll erst mit dem Bauantrag beantragt und nach der vorliegenden Baugenehmigung vollzogen werden. Wir können jedoch nicht nachvollziehen, daß Frau Lange den tatsächlichen Verschattungsgrad erst nach dem Bau des Hauses beurteilen möchte.

Die Offensichtlichkeit der totalen Verschattung des Baukörpers ergibt sich aus dem Lageplan Nr.105. Auch eine Verschiebung des Baukörpers führt nicht zu einer Veränderung der Situation.

Diese Situation war Grund zur Änderung der Baumschutzsatzung in Aumühle, die eine Mindestbesonnung der Gebäudeseiten mit Aufenthaltsräumen von 4 Stunden am Tag fordert. Aus diesem Grund hat der Bürgermeister der Gemeinde Aumühle das Vorhaben mit der Fällung der Buchen B-D nach ausführlicher Diskussion im Bauausschuss zur Ausführung empfohlen.

Zur Eingriffsvermeidung nach §15 BNatSchG möchten wir ausführen, dass wir uns mit unserem Antrag nur auf die absolut notwendigen Bäume beziehen, um ein Mindestmaß an Besonnung zu ermöglichen.

Die weiterführenden Anmerkungen von Frau Lange sehen wir als Hinweise, die mit den Ausführungen des Biologen Leutholt selbstverständlich beachtet werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis, sehr geehrte Frau Kocik, im Gespräch mit Frau Lange auf eine positive Antwort der Bauvoranfrage hinzu wirken.

Sollte es erforderlich sein, sind wir gerne bereit, unseren Standpunkt bei einem Ortstermin oder in Ratzeburg zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen,

Anlagen 3-Fach:

1. Lageplan Neubau EFH mit Verschattungsgrenzen Plan Nr. 105 M1:250

Kopie:

/ Bauamt Frau Gade-Müller

/ Gemeinde Aumühle